

Hinweisen, welche die neuere Registerforschung für noch ältere Zeit nachgewiesen hat¹, dass der Brauch der Registerführung an der Kurie viel länger und dauernder bestanden hat, als die wenigen erhaltenen Register erkennen lassen, dass er vielleicht sogar niemals völlig abgekommen ist². Aber auf die obige Frage vermögen diese Fragmente keine Antwort zu geben, denn es ist eine unbewiesene und unbeweisbare Voraussetzung, dass diese Register Jahrhunderte hindurch gleichförmig geführt worden seien. Von den im Vergleich zum Johannregister weit umfangreicheren Registern Gregors I. und Innocenz' III. — welch letztere samt ihren Nachfolgern bis auf Johann XXII. ja übrigens auch keineswegs vollständige Registrierung aufweisen³ — ist das Johannregister aber durch einen Zeitraum von je etwa 300 Jahren getrennt, als Vergleichsobjekte können diese also im Ernst nicht herangezogen werden.

Die neuesten Forschungen über das älteste päpstliche Registerwesen⁴ haben ferner zu dem überraschenden Ergebnis geführt, dass das Register Gregors I., wie wir es zu rekonstruieren vermögen, anscheinend bereits den Beginn eines Verfalls oder doch einer Einschränkung bezeichnet, sofern die früher geübte Registrierung auch des Einlaufs weggefallen ist. Zieht man nun die allgemeine Entwicklungskurve der Geschichte des Papsttums in Betracht, so steht der Pontifikat Johannis VIII. hart vor dem absoluten Tiefpunkt, den das 10. Jh. bezeichnet. Man wird also den Gedanken, die Register einer neuen Blüte-

1) Vgl. oben S. 81. 2) Pflugk-Harttung in Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, 265 f. und Lapôte l. c. S. 16 haben aus dem Umstand, dass aus der Zeit zwischen Stephan V. (885—91) und Alexander II. (1061—73) keine Fragmente von Registerüberlieferung, ja, soviel ersichtlich, überhaupt keine Erwähnungen päpstlicher Register vorliegen, geschlossen, dass in dieser Zeit Register nicht geführt worden seien. So ohne weiteres, wie es meist geschieht, ist diese Behauptung doch nicht abzuweisen. Es ist natürlich möglich, dass diese Lücke auf einem Zufall beruht, es kann aber auch manches für eine solche Unterbrechung angeführt werden, vor allem die grosse Lücke im Liber pontificalis, die genau an der gleichen Stelle einsetzt und auch bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. reicht, worauf Lapôte l. c. mit Recht hinwies. Nach Stephan V. beginnt unmittelbar die Zeit tiefster Verwahrlosung an der Kurie und unmittelbar vor Alexander II. der neue Aufschwung. Bündige Beweise für oder wider sind bisher nicht erbracht, und es fragt sich, ob sie erbracht werden können. 3) Vgl. dazu zuletzt und am ausführlichsten v. Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen l. c. S. 430 f., wo Quellenbelege und frühere Literatur zu der Frage zusammengestellt sind. 4) Vgl. Steinacker l. c. S. 9.